

Berlin, 12.09.2019

## **Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten  
Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für  
behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten  
und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Auf-  
träge  
(Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)

### **Generalsekretariat**

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
Tel. +49 30 85404-0  
www.DRK.de  
drk@DRK.de

### **Präsidentin**

### **Vorsitzender des Vorstands**

Bereich/Team  
Jugend und Wohlfahrtspflege/  
42  
Zentrale Dienste/62

**Nur per E-Mail an: [Va2@bmas.bund.de](mailto:Va2@bmas.bund.de)**

### **1. Vorbemerkung**

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Als Spitzenverband ist das DRK Träger vielfältiger Einrichtungen – im stationären und ambulanten Bereich – und Anbieter sozialer Dienstleistungen.

### **2. Hintergrund**

Das DRK begrüßt, dass eine novellierte allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 224 Abs. 1 S. 2 SGB IX erlassen werden soll. Mit dem Referentenentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben (BevorzugtenVwV) soll die überholte Bevorzugten-Richtlinie aus 2001 abgelöst und eine bundesweit einheitliche Rechtsumsetzung in der Vergabe öffentlicher Aufträge erreicht werden.

Jedoch stellt die bisher geltende Bevorzugung von WfbM und anderen Sozialunternehmen einen wichtigen Nachteilsausgleich dar, damit diese überhaupt

am Wettbewerb um öffentliche Aufträge teilnehmen und so ihrem Auftrag der wirtschaftlichen Tätigkeit nachkommen können.

### **3. Stellungnahme - Kreis der bevorzugten Bewerber und Bieter (§ 2 VwV-E)**

Ausgehend von dem vorhandenen Regelungsbestand im SGB IX und insbesondere den Definitionen in §§ 215 und 219 SGB IX bewegt sich der VwV-Entwurf im Rahmen des geltenden SGB IX-Rechts und der dort bestimmten Legaldefinitionen und Fördermöglichkeiten. Die Einbeziehung der Inklusionsunternehmen nach § 215 SGB IX in die VwV ist eine wichtige Aktualisierung. Als DRK sehen wir die mit der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Ausweitung der Bevorzugung auf Inklusionsbetriebe positiv. Allerdings sollte für Inklusionsbetriebe eine differenzierte Bevorzugung erfolgen, um kein Ungleichgewicht zuungunsten der WfbM herzustellen.

WfbM haben gem. § 136 SGB IX eine Aufnahmeverpflichtung für ausgeschriebene Plätze. Dies gilt nicht für andere Sozialunternehmen wie etwa andere Leistungsanbieter und Inklusionsunternehmen. WfbM beschäftigen daher ausschließlich Menschen mit Behinderungen, während dies bei Inklusionsunternehmen i.d.R. nur auf 30-60% der Mitarbeitenden zutrifft.

Zudem erhalten Inklusionsunternehmen für die Minderleistung der Beschäftigten eine Ausgleichsabgabe, während WfbM nur die Förder- und Begleitkosten der Reha aus Mitteln der Eingliederungshilfe refinanziert bekommen. Eine finanzielle Unterstützung der Produktion/Dienstleistung erfolgt nicht. Diesen Nachteil soll die Bevorzugung ausgleichen, was nicht mehr gegeben ist, wenn der Kreis der Bevorzugten erweitert wird, ohne dass Anpassung auch in der Aufnahmeverpflichtung oder der Ausgleichserstattung erfolgen.

Daher fordert das DRK, dass die unterschiedlichen Charakteristika und Rahmenbedingungen der bevorzugten Bieter - Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe - differenziert berücksichtigt werden müssen.